

Stellungnahme des Fachverbandes der Pensionskassen zur QMV-Novelle 2018

§ 1 Abs. 1 Z 4:

Die Passage "sowie der Vermögenswerte der Pensionskasse" ist unzulässig, da sie eindeutig nicht von der VO-Ermächtigung des § 36 Abs. 3 iVm Abs. 2 PKG erfasst ist. Sie sollte daher gestrichen werden. Auch für das Erfordernis der Durchrechnung des Vermögens der Pensionskasse fehlt die gesetzliche Grundlage; diese bezieht sich eindeutig nur auf das Vermögen der VRG (§ 25 Abs. 4 PKG). Zumindest in jenem Ausmaß, in dem keine zwingenden europarechtlichen Pflichten bestehen, müssten daher der Ausweis der Vermögenswerte und die Aufteilung auf die Anlagekategorien gemäß Anlage 1 sowie die Durchrechnung gemäß § 2 für die Vermögenswerte der Pensionskasse jedenfalls entfallen, also überall dort, wo es ein bloß „nationales Erfordernis“ gibt.

Im Übrigen müsste der Verweis auf die Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 erfolgen, so wie nun in § 4.

§ 2 Abs. 2:

Wir sehen das Veranlagungsuniversum durch die Streichung des folgenden Passus massiv eingeschränkt:

„Ebenso sind Veranlagungen in Anteile an nicht börsennotierten Gesellschaften, deren überwiegende Geschäftstätigkeit die Veranlagung des investierten Kapitals ist, aufzuteilen. Strukturierte Wertpapiere, deren wirtschaftliche Bestandteile unterschiedlichen Veranlagungskategorien gemäß Anlage 1 entsprechen, dürfen aufgeteilt werden.“

Durch die obige Streichung würde der Grundsatz „substance over form“ außer Kraft gesetzt werden.

Wir plädieren für die Beibehaltung der aktuell bestehenden Option, strukturierte Wertpapiere aufteilen zu dürfen. Wir ersuchen daher um neuerliche Anfügung des folgenden Satzes an den Abs. 2 als dessen letzten Satz (in Gelb):

„Strukturierte Wertpapiere, deren wirtschaftliche Bestandteile unterschiedlichen Veranlagungskategorien gemäß Anlage 1 entsprechen, dürfen aufgeteilt werden.“

§ 4:

Der bestehende Wortlaut der gültigen QMV ermöglicht aktuell für Zwecke der Überprüfung dieser Grenze ein teilweise vereinfachendes Vorgehen:

„Die Überprüfung der Veranlagungsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 und 7 PKG hat pro Veranlagungs- und Risikogemeinschaft auf Einzelwertpapiererebene zu erfolgen. Ist die Erhebung aller Emittenten wirtschaftlich nicht zumutbar, kann die Pensionskasse die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 und 7 PKG mittels mathematischer Berechnungen nachweisen. Bei Spezialfonds im Sinne des § 163 InvFG 2011 sind jedenfalls alle Emittenten zu erheben.“

Die jetzige Regelung im Begutachtungsentwurf ermöglicht zwar Folgendes: Wenn ein Fonds aufgrund von § 2 Abs. 3 (wirtschaftliche Unzumutbarkeit) nicht durchgerechnet wird, sondern der risikoreichsten Veranlagungskategorie zugeordnet wird, muss auch bezüglich der Emittenten nicht durchgerechnet werden. Diese Regelung ist sehr sinnvoll.

Andererseits kann es sein, dass man mit einem Fondsanbieter eine Meldung des auf die Veranlagungskategorien durchgerechneten Bestandes in wirtschaftlich zumutbarer Weise vereinbaren kann, dass aber die zusätzliche Vereinbarung der Meldung sämtlicher Emittenten im Fonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies betrifft insbesondere auch UCITS Fonds, die gesetzlich nicht selektiv die Namen aller Emittenten im Fonds nur einzelnen Anlegern übermitteln dürfen. Für diese Fälle sollte es jedenfalls noch die zusätzliche Möglichkeit einer vereinfachten Berechnung in Bezug auf Emittenten geben, auch wenn im Übrigen eine Durchrechnung mit Aufteilung auf die Veranlagungskategorien gemäß Anlage 1 erfolgt.

Wir plädieren für die Beibehaltung der bestehenden Möglichkeit zur Vereinfachung bei der Überprüfung der Rückveranlagungsgrenze. Wir schlagen folgende Ergänzung des § 4 vor (in Gelb):

„Ist die Erhebung aller Emittenten wirtschaftlich nicht zumutbar, kann die Pensionskasse die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften gemäß § 25 Abs. 2 PKG mittels mathematischer Berechnungen nachweisen.“

Falls entgegen unserem Vorschlag diese zusätzliche Möglichkeit in Bezug auf Emittenten nicht berücksichtigt werden sollte, sondern das Emittenten-Durchrechnungserfordernis untrennbar mit dem Durchrechnungserfordernis auf die Veranlagungskategorien gemäß Anlage 1 verknüpft werden sollte, wären Fonds auch in Bezug auf die Veranlagungskategorien gemäß Anlage 1 nicht mehr durchrechenbar (weil sie in Bezug auf die Emittenten nicht wirtschaftlich zumutbar ist), obwohl die Pensionskasse grundsätzlich ein Interesse daran hätte, die für sich genommen noch wirtschaftlich zumutbare Durchrechnung nur in Bezug auf die Veranlagungskategorien gemäß Anlage 1 durchzuführen.

Begründung zu Anlage 1, PNR 140, „Kreditfinanzierung“:

Gemäß Begründung dient diese neue PNR zum Ausweis kurzfristiger Kredite im Direktbestand innerhalb von Fonds im Fall der Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2. Es sollte daher gleichzeitig auch klargestellt werden, dass eine allfällige Kreditfinanzierung direkt in der VRG unter den Passiva der VRG in Formblatt 350, PNR 700 (bzw. der entsprechenden Sub-PNR) auszuweisen wäre.

Alternative Variante:

Eventuell besser zum Gesamtkonzept des Vermögensausweises der VRG passend könnte auch der Ausweis allfälliger kurzfristiger Kreditaufnahmen, die direkt seitens der VRG erfolgen, unter der PNR 140 vorgenommen werden. Die Begründung müsste dann allerdings lauten (Änderungsvorschlag in Gelb): „Die neue Positionsnummer 140 dient zum Ausweis kurzfristiger Kredite **sowohl** im Direktbestand **als auch** innerhalb von Fonds im Fall der Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2.“ Außerdem stellt sich dann die Frage, ob und inwieweit unter den Passiva der VRG, Formblatt 350, einzelne Arten von Verbindlichkeiten, insbesondere jene gegenüber Kreditinstituten (PNR 740), überhaupt Verwendung finden könnten; dies wäre in dieser Alternativvariante noch eindeutig zu erklären.

Es ist aus unserer Sicht darüber hinaus jedenfalls notwendig, noch klarzustellen, dass die PNR 140 im Falle durchgerechneter Kreditfinanzierung nicht unter § 14 Abs. 1 PKG fällt und somit auch nicht die Ausnahme des § 14 Abs. 2 Z 1 PKG in Anspruch nimmt. In der vorstehenden alternativen Variante wäre somit im Hinblick auf § 14 PKG je nach Art der Kreditfinanzierung (direkte oder bloß durchgerechnete Kreditfinanzierung) zu unterscheiden.

Anlage 1, Positionsnummer 864, "Hievon: Veranlagung in Infrastrukturen", sowie Begründung dazu:

Die Ergänzung der „Hievon“-Nummer ist aufgrund der Ermangelung einer Legaldefinition abzulehnen. Sie ist mit den üblichen Datensystemen nicht automatisch messbar, von der Definition her unklar und die inhaltliche Relevanz für Aufsichtszwecke ebenfalls unklar. Sie wurde daher schon im Rahmen der FJMV vom Fachverband der Pensionskassen abgelehnt. Die nun hinzugekommene Begründung "um dem langfristigen Veranlagungshorizont der Pensionskassen Rechnung zu tragen" lässt weiterhin im Dunkeln, wozu gerade diese, noch dazu unklare und schwierig abzugrenzende Position nun neu erhoben werden muss.

Der Begriff „Veranlagung in Infrastruktur“ ist nicht ausreichend definiert und kann aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht abgeleitet werden.

Hinzuweisen ist, dass unter der Begrifflichkeit „Infrastrukturveranlagungen“ eine Vielzahl unterschiedlicher Investitionen, sowohl in Form von Aktien, Private Equity und Anleihen ua, subsumiert werden könnten; selbst die Veranlagung in klassischen Staatsanleihen könnte als „Infrastrukturveranlagung“ gewertet werden, da hiermit jedenfalls auch teilweise eine Mittelverwendung in eine öffentliche Infrastruktur erfolgt.

Eine derartige begriffliche Differenzierung ist aktuell als undurchführbar zu werten, da bis auf ganz wenige Ausnahmen eine solche Kategorisierung unmöglich erscheint (z.B. wird die Aktie eines Flughafens in einem Aktienfonds, in keiner Extraposition als Infrastruktur innerhalb eines Fonds ausgewiesen). Hierzu könnten eine Reihe von weiteren Beispielen angeführt werden, die einen solchen separaten Ausweis als in der Praxis als undurchführbar belegen können. Selbst Fonds (zB Aktien-, Anleihen und Private Equity Fonds), die unter der Überschrift „Infrastruktur“ in den Vertrieb gelangen, enthalten vielfach Veranlagungen, die bei näherer Betrachtung nur sehr strittig einem landläufigen Verständnis (eine Legaldefinition fehlt wie bereits dargestellt) als Infrastruktur subsumiert werden könnten.

Zur neuen Hievon-Positionsnummer 864 müsste klarer definiert werden, was (woraus) sich eine Zuordnung ergibt, z. B. zur Frage Ausweis von EK- und FK-Instrumenten o.ä.

Wir weisen auch darauf hin, dass diese zusätzlichen Positionsnummern, selbst wenn diese möglich wären (was wie oben dargestellt, nicht der Fall ist), wieder nur einen zusätzlichen Aufwand darstellen, der auch nicht durch international üblichen Nomenklaturen und Reportingstandards der relevanten Produkthanbieter abgedeckt werden kann.

12.11.2018